



Begräbnisbezirk Brienz

# Friedhof- und Bestattungsreglement

## 5. Dezember 2021

**Begräbnisbezirk Brienz**

**B 1 210 3**



Foto: Samuel Müller

umfasst die Einwohnergemeinden **Brienz Schwanden Hofstetten**

und die gemischte Gemeinde **Oberried**

gültig ab 01.01.2022

**Änderungen vom 05.12.2021 – gültig ab 01.01.2022**

# Inhaltsverzeichnis

|                                                                           |               |
|---------------------------------------------------------------------------|---------------|
| <b><u>Ingress: übergeordnete Gesetzgebung</u></b> .....                   | <b>3</b>      |
| <b><u>1. Organisation</u></b> .....                                       | <b>3</b>      |
| <u>Zweck</u> .....                                                        | 3             |
| <u>Organe</u> .....                                                       | 3             |
| <u>Aufsicht, Verwaltung</u> .....                                         | 3             |
| <u>Personal</u> .....                                                     | 3             |
| <b><u>2. Bestattungsordnung</u></b> .....                                 | <b>4</b>      |
| <u>Verfahren bei Todesfällen</u> .....                                    | 4             |
| <b><u>3. Friedhofordnung</u></b> .....                                    | <b>6</b>      |
| <u>Friedhöfe und Gräber</u> .....                                         | 6             |
| <u>Aufstellen der Grabmäler</u> .....                                     | 9             |
| <u>Bepflanzung und Unterhalt der Gräber</u> .....                         | 9             |
| <u>Allgemeine Bestimmungen</u> .....                                      | 11            |
| <b><u>4. Übergangs- und Schlussbestimmungen</u></b> .....                 | <b>13</b>     |
| <br><b><u>Auflagezeugnis</u></b> .....                                    | <br><b>13</b> |
| <br><b><u>Anhang 1: Grabmasse</u></b> .....                               | <br><b>14</b> |
| <b><u>Anhang 2: Gebührenordnung</u></b> .....                             | <b>15</b>     |
| <b><u>Anhang 3: Bestimmungen zur unentgeltlichen Bestattung</u></b> ..... | <b>17</b>     |

Alle Namens- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für beide Geschlechter

## Ingress

### Der Gemeindeverband Begräbnisbezirk Brienz erlässt gestützt auf:

(**BSG** = Bernische Systematische Gesetzessammlung, **SR** = Systematische Rechtssammlung)

- a) das Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (BSG 811.01)
- b) das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (BSG 155.21)
- c) die eidgenössische Zivilstandverordnung vom 28. April 2004 (SR 211.112.2)
- d) die kantonale Verordnung vom 3. Juni 2009 über das Zivilstandeswesen (BSG 212.121)
- e) die Verordnung vom 27. Oktober 2010 über das Bestattungswesen (BSG 811.811)
- f) das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (BSG 170.11)
- g) das Organisationsreglement des Begräbnisbezirks Brienz 01.08.2017

folgendes Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen.

## 1. Organisation

### *Zweck*

#### **Art. 1**

Das Reglement ordnet das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinden Brienz, Schwanden, Hofstetten und der gemischten Gemeinde Oberried.

### *Organe*

#### **Art. 2**

Die Organe für das Friedhof- und Bestattungswesen sind:

- a) die Begräbnisbezirksversammlung
- b) der Begräbnisbezirksrat
- c) die Liegenschaftskommission
- d) die Personalkommission
- e) die Finanzkommission
- f) das Rechnungsprüfungsorgan
- g) das zur Vertretung des Begräbnisbezirks befugte Personal

### *Aufsicht, Verwaltung*

#### **Art. 3**

Das Friedhof- und Bestattungswesen obliegt dem Begräbnisbezirksrat mit seinen Organen.

### *Personal*

#### **Art. 4**

Die Anstellung der Friedhofgärtner des Begräbnisbezirks Brienz wird im Arbeitsvertrag und im Personalreglement des Begräbnisbezirks Brienz geregelt. Die Aufgaben sind im Pflichtenheft der Friedhofgärtner festgehalten.

## 2. Bestattungsordnung

### Verfahren bei Todesfällen,

gemäss den Bestimmungen der kantonalen Verordnung über das Zivilstandeswesen (BSG 212.121) vom 03. Juni 2009 (Art. 34 bis 36).

#### *Meldepflicht*

##### **Art. 5**

<sup>1</sup> Jeder Todesfall ist innert 2 Tagen (48 Std.) von den Meldepflichtigen unter Vorweisung der ärztlichen Todesbescheinigung und der erforderlichen Ausweispapiere zu melden.

<sup>2</sup> Der Tod einer unbekannten Person und das Auffinden der Leiche einer unbekannten Person sind innert 10 Tagen zu melden.

#### *Bestattungsbewilligung*

##### **Art. 6**

<sup>1</sup> Erst nach der Meldung des Todes oder des Leichenfundes darf die Leiche bestattet oder ein Leichenpass ausgestellt werden.

<sup>2</sup> In Ausnahmefällen kann die nach kantonalem Recht zuständige Stelle die Bestattung erlauben oder den Leichenpass ausstellen, ohne dass ihr eine Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalles vorliegt. In diesem Fall muss sie unverzüglich Meldung an das Zivilstandsamt erstatten.

<sup>3</sup> Hat die Bestattung oder die Ausstellung des Leichenpasses vor der Meldung ohne behördliche Bewilligung stattgefunden, so darf die Eintragung nur mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde vorgenommen werden.

<sup>4</sup> Für die Beisetzung einer Urne muss ein Kremationsnachweis vorliegen.

#### *Bestattungsfrist*

##### **Art. 7**

<sup>1</sup> Die Beerdigung eines Verstorbenen darf nicht stattfinden, bevor 48 Stunden seit dem Tod vergangen sind.

<sup>2</sup> Frühere Beerdigungen dürfen nur vom Kantonsarztamt bewilligt werden.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben allfällige Massnahmen der Strafverfolgungsbehörden bei aussergewöhnlichen Todesfällen.

#### *Bestattungsart*

##### **Art. 8**

<sup>1</sup> Die Bestattungsart richtet sich nach dem Willen der verstorbenen Person. Ist dieser nicht bekannt, entscheiden die Angehörigen über die Bestattungsart.

<sup>2</sup> Ist der letzte Wille der verstorbenen Person nicht bekannt und kümmern sich die Angehörigen nicht um die Beerdigung wird in der Regel eine Feuerbestattung durch die Einwohnergemeinde veranlasst und die Asche im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

#### *Aufbahrung*

#### **Art. 9**

<sup>1</sup> Bis zur Beerdigung wird der Leichnam in der gekühlten Aufbahrungshalle aufgebahrt. Der Sarg darf in der Regel nicht früher als zwei Stunden vor der Beerdigung geschlossen werden.

<sup>2</sup> Eine Ausnahme ist zulässig, wenn eine ärztliche Leichenschau vorgenommen wurde, oder die Verwesung unverkennbare Fortschritte gemacht hat.

<sup>3</sup> Ein Besuch der Angehörigen in der Aufbahrungshalle ist ohne Anmeldung möglich.

Ein Besuch in der Aufbahrungskammer des Verstorbenen ist in Begleitung des Bestatters oder des zuständigen Friedhofgärtners auf Anmeldung möglich.

#### *Bestattungstermin*

#### **Art. 10**

<sup>1</sup> Wird eine kirchliche Bestattung gewünscht, setzt der zuständige Friedhofgärtner nach Rücksprache mit dem Bestatter und der zuständigen Pfarrperson den Termin der Bestattung fest.

<sup>2</sup> Findet die Bestattung ohne kirchliche Feier statt, setzt der zuständige Friedhofgärtner den Termin nach Rücksprache mit dem Bestatter fest.

#### *Bestattungszeiten*

#### **Art. 11**

<sup>1</sup> Die Beerdigungen finden statt:

Montag bis Freitag 11.00 Uhr und 14.00 Uhr,  
wobei am Freitag nur **eine Urnenbeisetzung** eingeplant werden darf.

<sup>2</sup> Bei Bedarf kann der Friedhofgärtner 16.00 Uhr als zusätzliche Beerdigungszeit festlegen.

<sup>3</sup> In den Wintermonaten hat der Friedhofgärtner das Recht, die zweite Beerdigungszeit (14.00 Uhr) ausschliesslich für Urnenbeisetzungen offen zu halten, da das Decken eines Erdbestattungsgrabes am späteren Nachmittag zeitlich schwierig wird.

#### *Nicht kirchliche Bestattung*

#### **Art. 12**

<sup>1</sup> Wird die Bestattung ohne kirchliche Feier durchgeführt, ist von der Trauerfamilie eine Person für die Durchführung der Zeremonie zu beauftragen.

Spätestens am Abend vor der Bestattung muss diese Person den Friedhofgärtner über Form und Ablauf der Bestattung informieren. Der Friedhofgärtner ist während der Zeremonie anwesend.

<sup>2</sup> Die Besammlung zur Trauerfeier ist beim Friedhofgebäude. Die Trauerfeier beginnt mit einem Trauermarsch vom Friedhofgebäude zum Grab, zur Zeit, die mit dem Friedhofgärtner abgemacht wurde, nach dem Glockenschlag der Kirchenuhr.

<sup>3</sup> Die Dauer der Feier am Grab sollte  $\frac{3}{4}$  Std. nicht überschreiten.

*Bestattungskontrolle*

**Art. 13**

<sup>1</sup> Der Friedhofgärtner führt ein fortlaufendes Verzeichnis (Rodel) über die Bestattungen.

<sup>2</sup> Die Eintragung im kirchlichen Bestattungsrodel obliegt der Kirchgemeinde Brienz.

*Bestattungskosten*

**Art. 14**

<sup>1</sup> Die Kosten für die Bestattung richten sich nach der zu diesem Reglement gehörenden Gebührenordnung, siehe Anhang 2.

<sup>2</sup> Die Voraussetzungen für eine unentgeltliche Bestattung im Sinne einer „schicklichen Bestattung“ sind im Anhang 3 geregelt.

### 3. Friedhofordnung

#### Friedhöfe und Gräber

*Personenkreis*

**Art. 15**

<sup>1</sup> Verstorbene aus den Ortschaften Brienz, Oberried, Schwanden und Hofstetten werden auf dem Friedhof Brienz oder im Gemeinschaftsgrab Oberried beerdigt. Erdbestattungen dürfen innerhalb dieser Gemeinden an keinem andern Ort stattfinden.

*Bestattung von Auswärtigen*

<sup>2</sup> Auf Anfrage hin können verstorbene Personen, welche nicht im Begräbnisbezirk wohnhaft waren, jedoch eine besondere Beziehung zu einer der Verbandsgemeinden hatten, auf dem Friedhof Brienz oder im Gemeinschaftsgrab Oberried bestattet werden.

*Reservation von Gräbern*

**Art. 16**

Es können keine Gräber reserviert werden.

#### Kinderfriedhof Brienz

*Altersbestimmungen*

**Art. 17**

Auf dem Kinderfriedhof Brienz werden beerdigt:

- a) Neugeborene bis und mit 3 Jahre
- b) Kinder ab 3 bis und mit 16 Jahre

*Gemeinschaftsgrab für Kinder*

**Art. 18**

<sup>1</sup> Das Grabfeld des Gemeinschaftsgrabs für Kinder ist für die Beisetzung von Kindern bestimmt, die vor der 25. Schwangerschaftswoche zur Welt kommen oder tot geboren werden.

<sup>2</sup> Die Beisetzung erfolgt in einer Urne oder in einem kleinen Sarg.

<sup>3</sup> Die Urne respektive das Särgelein sind aus einem Material, das rasch zu Erde zerfällt. Eine spätere Ausgrabung der Urne oder des Särgeleins ist daher nicht möglich.

<sup>4</sup> Die Beisetzung erfolgt nur nach Unterzeichnung einer entsprechenden Verzichtserklärung durch die Eltern.

<sup>5</sup> Für den Grabunterhalt sind die Friedhofgärtner zuständig. Eine Bepflanzung der Grabstätte durch die Hinterbliebenen ist nicht möglich.

<sup>6</sup> Blumen, Kerzen etc. zum Gedenken an die Beigesetzten werden an einem dafür bestimmten, gemeinsamen Platz niedergelegt. Sie werden von den Friedhofgärtnern regelmässig entsorgt.

<sup>7</sup> Für jedes im Gemeinschaftsgrab beerdigte Kind wird ein Namensschild angebracht. Die Beschriftung ist festgelegt und einheitlich.

*Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes*

<sup>8</sup> Der Grabunterhalt umfasst

- a) die regelmässige Reinigung und Pflege des Grabplatzes und der Wege
- b) das Mähen des Rasens sowie Pflege der Bäume und Sträucher der Grabstätte
- c) das Entsorgen verwelkter Blumen, Kerzen etc.

## **Hauptfriedhof Brienz**

*Altersbestimmungen*

### **Art. 19**

Auf dem Hauptfriedhof Brienz werden beerdigt:

- a) Erwachsene
- b) Jugendliche über 16 Jahre

*Gräber Erdbestattung*

### **Art. 20**

Erdbestattungen erfolgen auf dem dafür bestimmten Gräberfeld in Reihen und nach festgelegtem Plan.

*Urnengräber*

### **Art. 21**

<sup>1</sup> Die Beisetzung von Urnen erfolgt aus Gründen der Platzersparnis in einer besonderen Abteilung oder in bestehende Gräber. Im Gemeinschaftsgrab und im Wiesengrab kann nur die Asche ohne Urne beige-  
setzt werden.

<sup>2</sup> Die Grabesruhe eines bestehenden Grabes wird durch die Zugabe einer Urne nicht verlängert.

<sup>3</sup> Eine spätere Verlegung in ein neues Urnengrab ist nicht möglich.

<sup>4</sup> Im Übrigen erfolgt die Bestattung der Reihe nach und gemäss festgelegtem Plan.

*Gemeinschaftsgrab  
Brienz Urnen*

### **Art. 22**

<sup>1</sup> Die Asche aus der Urne wird nach der Beerdigungs-Zeremonie in einen gemeinsamen Sammelbehälter beim Gemeinschaftsgrab beige-  
setzt.

<sup>2</sup> Individueller Grabschmuck und Grabmale (Kreuze, Grabsteine etc.), sowie eine Bepflanzung der Grabstätte durch die Hinterbliebenen sind nicht möglich.

<sup>3</sup> Für jede im Gemeinschaftsgrab beerdigte Person wird ein Namensschild an dem dafür vorgesehenen Platz angebracht. Die Beschriftung ist festgelegt und einheitlich.

<sup>4</sup> Für den Grabunterhalt sind die Friedhofgärtner zuständig.  
Der Grabunterhalt umfasst

- a) die regelmässige Reinigung und Pflege des Grabplatzes und der Wege
- b) das Mähen des Rasens sowie Pflege der Bäume und Sträucher der Grabstätte
- c) das Entsorgen verwelkter Blumen, Kerzen etc.

<sup>5</sup> Blumen, Kerzen etc. zum Gedenken an die Beigesetzten werden an einem dafür bestimmten, gemeinsamen Platz niedergelegt. Sie werden von den Friedhofgärtnern regelmässig entsorgt.

|                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <i>Wiesengrab Brienzen</i>   | <p><b>Art. 23</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Beisetzung der Särge ist ein spezielles Rasenfeld bestimmt. Eine gleichzeitige oder nachträgliche Beisetzung von Asche ist möglich.</p> <p><sup>2</sup> Individueller Grabschmuck und Grabmale (Kreuze, Grabsteine etc.), sowie eine Bepflanzung der Grabstätte durch die Hinterbliebenen sind nicht möglich. Die Grabstätte wird durch die Friedhofgärtner mit Wiesenblumen angesät.</p> <p><sup>3</sup> Für den Grabunterhalt und die Namensnennung gelten die Bestimmungen analog Gemeinschaftsgrab Urnen. Bei der gleichzeitigen oder nachträglichen Beisetzung von Asche werden beide Namen auf ein gemeinsames Namensschild graviert.</p> |
| <i>Erstellen der Gräber</i>  | <p><b>Art. 24</b></p> <p>Die Gräber werden durch die Friedhofsgärtner rechtzeitig ausgehoben.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <i>Grab-Masse</i>            | <p><b>Art. 25</b></p> <p>Die verbindlichen Grabmasse sind im Anhang 1 zu diesem Reglement festgelegt.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <i>Schliessen des Grabes</i> | <p><b>Art. 26</b></p> <p>Sofort nach der Beerdigungsfeier wird jedes Grab zugedeckt und in der Regel mit einem einfachen Holzkreuz versehen, welches mit Vornamen, Familiennamen, Jahrgang und Sterbejahr beschriftet ist.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <i>Grab-Nummerierung</i>     | <p><b>Art. 27</b></p> <p>Alle Gräber werden fortlaufend nummeriert und im Rodel eingetragen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <i>Gebührentarif</i>         | <p><b>Art. 28</b></p> <p>Die Gebühren sind im Anhang 2 zu diesem Reglement festgehalten. Auf Antrag des Begräbnisbezirksrats kann der Gebührentarif von der Begräbnisbezirksversammlung angepasst werden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |



## Gemeinschaftsgrab Oberried

### *Gemeinschaftsgrab Oberried*

#### **Art. 29**

<sup>1</sup> Es wird die Asche selber oder in einer vergänglichen Urne beigesetzt.

<sup>2</sup> Für den Grabunterhalt und die Namensnennung gelten die Bestimmungen analog dem Gemeinschaftsgrab Brienz.

<sup>3</sup> Der Friedhofgärtner pflanzt für jede bestattete Person einen Rosenstock.

## Aufstellen der Grabmäler

### *Zugelassene Grab- mäler*

#### **Art. 30**

Es sind Grabmäler aus Holz, Stein oder Eisen zugelassen. Der untere Sockel, ca. 10 cm, sollte massiv gestaltet sein.

### *Setzen der Grabmäler*

#### **Art. 31**

<sup>1</sup> Grabmäler und Grabzeichen dürfen erst angebracht werden, nachdem sich die Hügel gesetzt haben, das heisst, frühestens 1 Jahr nach der Beerdigung.

<sup>2</sup> Kein Grabmal oder Denkmal darf ohne Beizug des Friedhofgärtners gesetzt werden. Der Grabsteinhauer nimmt vorgängig Kontakt mit dem zuständigen Friedhofgärtner auf.

<sup>3</sup> Die Arbeiten dürfen nur während der ordentlichen Arbeitszeit des Friedhofpersonals ausgeführt werden. An Samstagen und Vortagen zu gesetzlichen Feiertagen ist die Erledigung dieser Arbeiten nicht erlaubt.

## Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

### *Art der Bepflanzung*

#### **Art. 32**

Es dürfen keine Bäume, Sträucher und stark wuchernde Pflanzen angepflanzt werden.

### *Individuelle Gräber*

#### **Art. 33**

<sup>1</sup> Bepflanzung und Unterhalt der Gräber ist Sache der Angehörigen. Beides kann von den Angehörigen an Drittpersonen, z. B. einem Gärtner, in Auftrag gegeben werden.

<sup>2</sup> Bepflanzung und Unterhalt können auch dem Begräbnisbezirk übertragen werden. Die Friedhofgärtner übernehmen im Auftrag diese Arbeiten. Die Gebühren dafür sind im Anhang 2 festgelegt.

<sup>3</sup> Grabvasen und Gläser müssen mit dem Namen angeschrieben werden. Nicht gekennzeichnete leere Grabvasen werden von den Friedhofgärtnern von den Gräbern entfernt und zur Wiederverwendung beim Friedhofgebäude bereitgestellt.

### *Gemeinschaftsgräber*

<sup>4</sup> Diese Ruhestätte wird mit anderen Verstorbenen geteilt. Hinterbliebene von Verstorbenen suchen diesen Ort auf, um zu trauern und den Verstorbenen nahe zu sein. Das Erscheinungsbild dieser Stätte soll dazu beitragen, dass sie Ruhe und Trost finden können. Deshalb sind folgende Re-

geln zu beachten:

- a) Unterhalt und Bepflanzung der Gemeinschaftsgräber ist Sache des Friedhofgärtners.
- b) Blumen, Kerzen und Figuren etc. zum Gedenken an den Beigesetzten werden auf dem dafür bestimmten Ort niedergelegt.

Um das Erscheinungsbild dieser Ruhestätte ordentlich und angenehm zu halten, werden sie von den Friedhofgärtnern regelmässig entsorgt.

#### *Abfallentsorgung*

##### **Art. 34**

Unkraut, Kehricht und Abfälle sind sofort zu entfernen und in die dafür bestimmten Behälter zu entsorgen. Die Ablagerung an anderen Orten auf dem Gebiet des Friedhofs und dessen Umgebung ist nicht zulässig.

#### *Nicht gepflegte Gräber*

##### **Art. 35**

<sup>1</sup> Werden Grabzeichen, Grabmäler, Pflanzen oder anderer Grabschmuck nicht richtig unterhalten oder werden durch Ausdehnung Nachbargräber beeinträchtigt, so kann der Begräbnisbezirksrat den Unterhaltspflichtigen eine Frist zur Instandstellung oder Wegräumung setzen.

<sup>2</sup> Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, sind die Friedhofgärtner befugt, die Arbeiten durchzuführen und sie in Rechnung zu stellen.

<sup>3</sup> Sind keine Ansprechpersonen aufzufinden, übernehmen die Friedhofgärtner die notwendigsten Arbeiten.

<sup>4</sup> Bei Gräbern, die weder von den Angehörigen noch von einem Beauftragten gepflegt werden, säen die Friedhofgärtner Gras an. Dies geschieht, wenn während einer ganzen Vegetationsperiode das Grab vernachlässigt wird.

<sup>5</sup> Die Grabhügel sollen erhalten bleiben. Das Schneiden des Grases besorgt der Friedhofgärtner.

#### *Ruhedauer*

##### **Art. 36**

<sup>1</sup> Vor Ablauf von 25 Jahren darf kein Grab aufgehoben werden. Sofern es die Platzverhältnisse erlauben kann die Grabesruhe im Gemeinschaftsgrab länger dauern.

<sup>2</sup> Die Grabesruhe eines bestehenden Grabes wird durch die spätere Zugabe einer Urne oder der Asche nicht verlängert.

<sup>3</sup> Die Aufhebung der Gräber erfolgt im November. Mindestens 3 Monate vor der Aufhebung ist im Anzeiger zu publizieren, welche Teile zur Aufhebung kommen. Eine erste Publikation erfolgt im Frühling, eine zweite im Herbst. Auf dem Friedhof werden diese Teile von den Friedhofgärtnern gekennzeichnet.

#### *Exhumierung*

##### **Art. 37**

Die Exhumierung einer Leiche ist nur mit Bewilligung des Kantonsarztes (KAZA). Vorbehalten bleiben Anordnungen der Strafbehörden (Bestattungsverordnung Art. 7).

*Aufhebung von  
Gräbern*

**Art. 38**

<sup>1</sup> Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Gräber und Grabfelder aufgehoben.

<sup>2</sup> Auf Wunsch der Angehörigen können Kindergräber länger behalten werden, sofern sie weiterhin gepflegt werden.

*Abräumen der Gräber  
Entfernen des Grab-  
schmuckes*

**Art. 39**

<sup>1</sup> Das Abräumen des Grabes samt dem Grabmal ist Sache der Angehörigen oder derjenigen Personen, welche das Grab zuletzt gepflegt haben.

<sup>2</sup> Grabschmuck, Grabmäler, Einfassungen etc., die von niemandem mehr beansprucht werden, werden von den Friedhofgärtnern entsorgt.

**Allgemeine Bestimmungen**

*Pflege der Friedhofan-  
lage*

**Art. 40**

Die Pflege der allgemeinen Anlagen, Wege, Hecken und Anpflanzungen ist Sache der Friedhofgärtner.

*Zutritt*

**Art. 41**

<sup>1</sup> Grundsätzlich hat jedermann Zutritt zum Friedhof.

<sup>2</sup> Untersagt ist das Mitführen von Hunden. Ausgenommen sind Blindenhunde.

<sup>3</sup> Fahrräder und Motorfahrzeuge müssen ausserhalb der Umzäunung abgestellt werden. Ausgenommen sind elektrische Rollstühle.

<sup>4</sup> Ansonsten ist das Befahren des Friedhofareals nur gestattet, wenn es zur Ausführung von Unterhaltsarbeiten oder zum Aufstellen von Grabmälern nötig ist.

*Öffnungszeiten*

**Art. 42**

Der Friedhof bleibt dauernd geöffnet.

*Friedhofruhe*

**Art. 43**

<sup>1</sup> Es ist streng untersagt, die Gräber und die übrigen Anlagen zu beschädigen oder zu beschmutzen.

<sup>2</sup> Das Recht, Blumen zu pflücken oder Pflanzen und andere Sachen von Gräbern wegzunehmen, steht einzig den Angehörigen oder Personen zu, die das Grab pflegen.

<sup>3</sup> Es ist untersagt, die Tore und Einfriedungen zu übersteigen, zu durchbrechen oder sonst unbefugt in den Friedhof einzudringen.

<sup>4</sup> Lärmen, Spielen, sonstiges ungebührliches Verhalten sowie das Anbieten und Verkaufen von Waren auf dem Friedhof ist untersagt.

<sup>5</sup> Kinder, die eine Grabstätte besuchen, haben die Verhaltensregeln zu beachten.  
Eltern und Pflegeeltern sind für ihre Kinder und Pflegebefohlenen verantwortlich.

<sup>6</sup> Personen, die gegen die in diesem Artikel erwähnten Bestimmungen verstossen, werden von den Friedhofgärtnern sofort vom Friedhof weg-  
gewiesen. Eine allfällige Busse gemäss Abs. 7 dieses Artikels wird vor-  
behalten.

*Widerhandlungen*

<sup>7</sup> Widerhandlungen gegen Art. 40 Abs. 4 werden durch den Begräbnis-  
bezirksrat mit Bussen bis CHF 1'000.- bestraft. Eine Strafanzeige auf  
Grund anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen und der Ersatz allfällig  
verursachten Schadens bleiben vorbehalten.

*Nicht regelkonforme  
Grabmäler, Pflanzung  
etc.*

**Art. 44**

Grabmäler, Grabzeichen, Grabeinfassungen, Pflanzen und Grab-  
schmuckgegenstände, die nach Inkrafttreten dieses Reglements auf  
Gräbern angebracht werden, kann der Begräbnisbezirksrat entfernen  
lassen, wenn sie den im Reglement aufgestellten Vorschriften nicht ent-  
sprechen.

*Haftungsausschluss*

**Art. 45**

<sup>1</sup> Der Begräbnisbezirk Brienz haftet nicht für Gegenstände auf den  
Gräbern, einschliesslich Pflanzen und Grabsteine. Es wird kein Ersatz  
geleistet, wenn Grabstätten von Dritten oder durch Naturereignisse be-  
schädigt werden.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung des Begräbnisbezirks für  
Schäden, welche durch seine Mitarbeitenden verursacht werden.

*Rechtsmittel*

**Art. 46**

Verfügungen und Entscheide des Begräbnisbezirksrats können inner-  
halb von 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim  
Regierungsstatthalter mittels Verwaltungsbeschwerde angefochten  
werden.

## 4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

*Anhänge*

**Art. 47**

Die Versammlung erlässt die Anhänge 1 (Grabmasse), 2 (Gebührenord-  
nung) und 3 (Bestimmungen zur unentgeltlichen Bestattung) im gleichen  
Verfahren wie dieses Reglement.

*Inkrafttreten*

**Art. 48**

Das vorliegende Friedhof- und Bestattungsreglement mit den Anhängen  
1 – 3 tritt am 01.01.2022 in Kraft.

*Aufhebung des  
bisherigen Rechts*

**Art. 49**

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Friedhof- und Bestat-  
tungsreglement mit den Anhängen 1 – 3 vom 28.06.2017 und den Ände-  
rungen vom 08.12.2019 sowie alle widersprechenden Bestimmungen  
aufgehoben.

## **Genehmigung**

Das vorliegende Reglement wurde an der Begräbnisbezirksversammlung vom 05.12.2021 genehmigt.

## **Begräbnisbezirk Brienz**

Die Präsidentin:



Heidi Rohr-Mäder

Die Sekretärin:



Monika Werner

## **Auflagezeugnis**

Die unterzeichnende Sekretärin bescheinigt, dass das vorstehende Reglement vorschriftgemäss 30 Tage vor der Begräbnisbezirksversammlung vom 05.12.2021 im Sekretariat der Kirchgemeinde und auf den Gemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden öffentlich auflag.

Sie gab die Auflage im Anzeiger Interlaken vom 28.10.2021 bekannt.

Innert der gesetzlichen Frist (30 Tage ab 06.12.2021) sind keine Beschwerden eingegangen.

Brienz, 10. Januar 2022

Die Sekretärin:



Monika Werner

## Anhang 1

Inkraftsetzung: 01.01.2022

### Grabmasse

Für Gräber, Grabhügel, Grabeinfassungen, Grabmäler und Grabpflanzungen werden folgende verbindliche Masse vorgeschrieben:

|                                    | Jugendliche<br>über 16 J. und<br><u>Erwachsene</u> | Kinder ab<br><u>3 J. bis 16 J.</u> | Totgeborene und<br><u>Kinder bis 3 Jahre</u> |
|------------------------------------|----------------------------------------------------|------------------------------------|----------------------------------------------|
| Abstand zwischen<br>den Gehplatten | 190 cm                                             | 200 cm *                           | 160 cm *                                     |
| Von Mitte Sarg bis<br>Mitte Sarg   | 100 – 110 cm                                       | 120 cm                             | 120 cm                                       |
| Tiefe des Grabes                   | 180 cm                                             | 150 cm                             | 120 cm                                       |

(Die Mindestmasse sind in der kant. Bestattungsverordnung festgelegt)

\* In diesen Abteilungen werden keine Gehplatten gesetzt.

#### Urnengräber \*

|                                  |              |
|----------------------------------|--------------|
| Von Mitte Urne<br>bis Mitte Urne | 100 – 110 cm |
|----------------------------------|--------------|

#### Grabmäler

|                     |       |       |
|---------------------|-------|-------|
| Kinder:             |       |       |
| Max. Breite         | 50 cm | 40 cm |
| Max. Höhe über Erde | 85 cm | 70 cm |

|             |            |             |
|-------------|------------|-------------|
| Erwachsene: |            |             |
| Kopfbreite  | 35 cm      | Höhe 110 cm |
| Kopfbreite  | 45 – 50 cm | Höhe 100 cm |
| Kopfbreite  | 60 cm      | Höhe 90 cm  |

Die Dicke der Grabmäler ist so zu bemessen, dass sich nach Möglichkeit ein Kubikinhalt von 0,06 – 0,07 m<sup>3</sup> ergibt.

**Grabeinfassungen** werden durch den Friedhofgärtner gesetzt.

## Anhang 2

Inkraftsetzung: 01.01.2022

### Gebührenordnung

#### Grabtarife Hauptfriedhof

|                                                                                                   |                                 |          |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|----------|
| Erdbestattung Erwachsene u. Jugendliche ab 16 Jahre<br>ohne Aufbahrung inkl. Aufhebung des Grabes | CHF                             | 2'000.00 |
| Urnen ohne Aufbahrung inkl. Aufhebung<br>des Grabes                                               | CHF                             | 1'600.00 |
| Gleichzeitige Beisetzung einer Urne bei einer Erdbestattung<br>oder Bestattung im Urnengrab       | CHF                             | 500.00   |
| Nachträgliche Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Grab<br>(Erdbestattung oder Urnengrab)     | CHF                             | 500.00   |
| Gleichzeitige Beisetzung von Asche bei einer Bestattung in<br>Wiesengrab Brienz Erdbestattung     | CHF                             | 500.00   |
| Nachträgliche Beisetzung von Asche in Wiesengrab Brienz<br>Erdbestattung                          | CHF                             | 500.00   |
| Gemeinschaftsgrab Urne ohne Aufbahrung (Brienz und Oberried)                                      | CHF                             | 1'200.00 |
| Wiesengrab Brienz Erdbestattung<br>ohne Aufbahrung                                                | CHF                             | 1'600.00 |
| Schriftplatte Gemeinschaftsgrab<br>Urne und Erdbestattung Wiesengrab Brienz                       | CHF                             | 100.00   |
| Zuschlag für Auswärtige                                                                           | CHF                             | 1'000.00 |
| Aufhebung Urnengrab vor Ablauf der 25 Jahre                                                       | nach Aufwand<br>max. CHF 500.00 |          |

## **Tarife für die Aufbahrung**

|                                                                                                                                                                                                                                                  |   |     |          |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|-----|----------|
| Aufbahrung im Friedhofgebäude bis 24 Std.                                                                                                                                                                                                        |   | CHF | 100.00   |
| Aufbahrung im Friedhofgebäude bis 48 Std.                                                                                                                                                                                                        |   | CHF | 150.00   |
| Aufbahrung im Friedhofgebäude bis 72 Std.                                                                                                                                                                                                        |   | CHF | 200.00   |
| Je weitere 24 Std.                                                                                                                                                                                                                               | + | CHF | 50.00    |
| Zuschlag Aufbahrung Auswärtige                                                                                                                                                                                                                   | + | CHF | 100.00   |
| Grabpflege für die ganze Grabdauer (25 Jahre)<br>Sommer- und Winteranpflanzung, zusätzlich auf Ostern ein<br>Osterglockenstock und auf Allerheiligen ein Erika. Zwei Mal jährlich<br>Jäten und Zurückschneiden des Grases bei der Grabeinfassung |   | CHF | 5'200.00 |

## **Tarife Kinderfriedhof**

### **Gemeinschaftsgrab**

|                                                                |  |     |        |
|----------------------------------------------------------------|--|-----|--------|
| <b>Früh- und totgeborene Kinder</b><br>aus dem Begräbnisbezirk |  | CHF | 0.00   |
| Auswärtige                                                     |  | CHF | 100.00 |
| allgemeine Friedhofpflege                                      |  | CHF | 250.00 |

### **Übrige Kindergräber**

|                           |      |     |        |
|---------------------------|------|-----|--------|
| 0 bis 3 – jährige         | Urne | CHF | 120.00 |
|                           | Sarg | CHF | 155.00 |
| 3 bis 16 – jährige        | Urne | CHF | 120.00 |
|                           | Sarg | CHF | 240.00 |
| Aufbahrung                |      | CHF | 0.00   |
| Zuschlag Auswärtige       |      | CHF | 100.00 |
| allgemeine Friedhofpflege |      | CHF | 250.00 |

### **Übrige Tarife**

|                                           |  |     |        |
|-------------------------------------------|--|-----|--------|
| Reinigung Sezierraum pro Stunde           |  | CHF | 120.00 |
| Tragen der Urne durch den Friedhofgärtner |  | CHF | 100.00 |



## **Anhang 3**

Inkraftsetzung: 01.01.2022

### **Bestimmungen zur unentgeltlichen Bestattung**

<sup>1</sup> In erster Linie sind die Kosten für eine Bestattung aus der Erbmasse heraus zu bezahlen.

<sup>2</sup> Haben die Erben die Erbschaft angenommen, haften sie für die Bestattungskosten.

<sup>3</sup> Haben die Angehörigen die Erbschaft ausgeschlagen oder sind sie nicht erbberechtigt, haften sie nicht für die Bestattungskosten.

<sup>4</sup> Geben hingegen die Angehörigen oder Erben eine Bestattung bei einem Bestattungsunternehmen in Auftrag, entsteht ein Rechtsverhältnis nach Obligationenrecht (Auftrag, ev. Werkvertrag). Dementsprechend müssen sie diese Kosten und die Beerdigungskosten tragen, unabhängig davon, ob sie die Erbschaft angenommen oder ausgeschlagen haben.

<sup>5</sup> Eine unentgeltliche Bestattung im Sinne einer „schicklichen Bestattung“ laut Bundesverfassung erfolgt, wenn

- a) die Erben die Erbschaft ausgeschlagen haben.
- b) weder die Erbmasse noch die Erben, welche die Erbschaft trotz Mittellosigkeit angenommen haben, für die Bestattungskosten aufkommen können.

<sup>6</sup> Dafür müssen die Erben einen Antrag auf Übernahme der Bestattungskosten an den Begräbnisbezirksrat stellen und den Nachweis erbringen, dass sie die Erbschaft ausgeschlagen haben und kein Vermögen da ist.

<sup>7</sup> Die Einwohnergemeinde übernimmt danach die Kosten für

- a) einen einfachen Sarg
- b) das Einsargen
- c) das Überführen vom Sterbeort zum Aufbahrungsort
- d) die Aufbahrung
- e) die Bestattung im Sarg
- f) für die Kremation und die Urnenbeisetzung
- g) ein einfaches Holzkreuz oder einen kostengünstigen Stein ohne aufwändige Verzierung als Grabschmuck